

**Beckaert, H.: Le délit de contamination vénérienne.** (Das Delikt der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten.) Rev. Droit pénal **10**, 879—891, 1070—1076 u. 1167 bis 1184 (1930).

Verf. gibt eine rechtsvergleichende Studie vor allem über die von Kanada und Australien erlassenen Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Er verwirft die Gesetzesmaßnahmen, die von der Bestrafung des Infizierenden ausgehen, und empfiehlt die in den oben genannten Staaten erlassenen Bestimmungen, die er als Unterdrückungssystem auf sanitärer Basis (Kanada) und als ein nur präventives und sanitäres System (Australien) bezeichnet. Ein großer Teil der gesetzgeberischen Maßnahmen, die bereits 1913—1918 veröffentlicht wurden, findet sich auch im deutschen RGBG. Heller (Charlottenburg).<sup>o</sup>

**Wirschubski, Gregor: Der Schutz der Sittlichkeit im Sowjetstrafrecht.** Z. Strafrechtswiss. **51**, 317—328 (1931).

Die Sowjetunion hat bewußt von dem religiösen Unterbau der sittlichen Ordnung des Geschlechtslebens abstrahiert und dementsprechend die Strafbarkeit einer Reihe von Tatbeständen aus dem Bereich des geschlechtlichen Lebens beseitigt (Blutschande, Doppelche, Ehebruch, widernatürliche Unzucht), die im wesentlichen auf religiösem Gebot beruhte. Der Schutz der wirtschaftlich abhängigen Frau ist in der praktischen Anwendung vielfach über das erforderliche Maß gegangen, mehr gefühlsmäßig betont als juristisch begründet. So z. B. wenn ein Arbeitgeber, der eine Hausgehilfin mit Liebesanträgen belästigt hatte, mit einer Freiheitsstrafe bestraft wird, weil die Hausgehilfin infolge des daraus entsprungenen Zwistes mit der Hausfrau Selbstmord begangen hat. Nach Artikel 141 ist derjenige strafbar, der den Selbstmord einer von ihm wirtschaftlich oder dienstlich abhängigen Person verursacht. Derartige überspannte Erfolgshaftungen werden noch mehrere angeführt und ihre Beseitigung de lege ferenda gefordert.  
Giese (Jena).

**Itzkin, S.: Kongenitale Scheidenstenose und Gravidität.** Arch. Gynäk. **143**, 635 bis 658 (1931).

Bericht über einen Fall von hochgradigster angeborener Scheidenstenose, wo es trotzdem zu einer Schwangerung kam und die Schwangerschaft wegen der Unmöglichkeit der Geburt unterbrochen wurde. Anschließend werden die diagnostischen, therapeutischen und rechtlichen Gesichtspunkte, letztere in bezug auf die Eheanfechtung bei dieser Mißbildung besprochen.  
G. Strassmann (Breslau).

**Chavigny: Deux cas de suicide accidentel. (Les anomalies du sens génital.)** (Zwei Fälle von zufälligem Selbstmord [Anomalien des Sexualempfindens].) (Soc. Méd.-Psychol., Paris, **26**. I. 1931.) Ann. méd.-psychol. **89**, I, 79—81 (1931).

Wiedergabe zweier Fälle, in denen einem ein Ingenieur mit Hilfe des elektrischen Stromes eine offenbar recht komplizierte masturbatorische Handlung vorgenommen hatte, die ihm das Leben kostete; im anderen handelte es sich um eine Selbststrangulation aus ähnlichem Anlaß. Bei beiden Individuen war sonst nichts über ihre abwegigen Neigungen bekannt gewesen; bei beiden konnte auch die Absicht der Selbsttötung ausgeschlossen werden. (Da eine solche den Sinn des Selbstmordes ausmacht, scheint es uns wenig angebracht, von „zufälligem Selbstmord“ zu sprechen, wo offenbar Unfälle vorlagen.) Donalies (Berlin).<sup>o</sup>

### Blutgruppen.

**Waaler, Georg H. M.: Zwei neue Bluttypen.** (Pat.-Anat. Inst., Univ., Oslo.) Norsk Mag. Laegevidensk. **91**, 511—518 u. dtsch. Zusammenfassung 518 (1930) [Norwegisch].

Bei den eingehenden serologischen Untersuchungen der A-Gruppe von Thomsen, Friedenreich und Worsaae hat sich ergeben, daß ein Untertyp durch einen stark agglutinierenden Receptor *a*, der andere Untertyp durch einen schwächeren *a'* charakterisiert sind, wobei es nur ein Agglutinin *α* gibt. Die beiden Rezeptoren sollen von 2 erblichen Faktoren abhängig sein. Es dürfte also 4 Allelomorphen *R*, *A*, *A'* und *B* geben, wobei *A* über *A'* und *AA'* dominiert. Die Untersuchungen vom Verf. an 28 Familien mit einer eigenen allerdings noch als unsicher bezeichneten Methode stellen im wesentlichen eine Bestätigung der Arbeiten von Thomsen und Mitarbeitern dar. (Vgl. diese Z. **16**, 12 u. 129.)  
Haagen (Berlin).<sup>o</sup>

**Dychno, M. A., und G. D. Dertschinsky:** Über den Zeitpunkt des Erscheinens der isohämoagglutinierenden Eigenschaften des menschlichen Blutes. (*Geburtsh.-Gynäkol. Klin., Staatl. Lenin-Inst. f. Ärztl. Fortbild., Kasan.*) Arch. Gynäk. 142, 741—749 (1930).

Es wurden Agglutinogene und Agglutinine bei 114 Kindern — darunter 14 Früchten im Alter von 3—7 Monaten und 76 Neugeborene — untersucht. Die Befunde bestätigen die bereits bekannten Tatsachen, der früheste Befund von Agglutinogen wurde bei einer  $3\frac{1}{2}$ -monatigen Frucht erhoben. Beziehungen zwischen der Entwicklung des Kindes und der Gruppenbeziehung von Mutter und Kind wurden nicht gesehen. *F. Schiff* (Berlin).<sup>oo</sup>

**Schött, E. D.:** Über die Individualität des Blutes. Sv. Läkartidn. 1930 II, 1549 bis 1581 [Schwedisch].

Verf. bringt eine ausführliche Zusammenstellung über die Wege und Ergebnisse der neueren Blutforschung. Er behandelt die Geschichte der Blutgruppenforschung und ihre Technik, die Erblichkeit der Blutgruppen, ihre Verteilung bei den verschiedenen Rassen, ihre Beziehung zu gewissen Krankheiten. Ferner bespricht Verf. die Faktoren M, N, P, die sich in Tierseren finden und auf bestimmte Blutgruppen beim Menschen agglutinierend einwirken, weiter die Reaktionen zwischen den einzelnen menschlichen Blutgruppen unter Verwendung von Stromaextract der roten Blutkörperchen. Schließlich geht er auf die Bedeutung der Blutgruppen für Transfusion und Vaterschaftsnachweis ein. *Albrecht P. F. Richter* (Glindow [Zauche]).<sup>oo</sup>

**Kritschewski, I. L., und R. E. Messik:** Die gruppenspezifische Differenzierung der menschlichen Organe. V. Über das Verhältnis des Forssmannschen Antigens zu den gruppenspezifischen Antigenen des Menschen und über die lipoide Natur derselben. (*Mikrobiol. Forschungsinst., Volksunterrichtskommissariat, Moskau.*) Z. Immun.forschg 65, 405—419 (1930).

Bei den Versuchen von Witebsky und Okabe, mittels Komplementbindung die gruppenspezifische Eigenschaft A in verschiedenen Organen nachzuweisen, ist tatsächlich nicht diese Eigenschaft, sondern das Forssmannsche Antigen gefunden worden. Dies liegt schon deswegen nahe, weil Witebsky und Okabe nur in Leber und Niere die Eigenschaft nachweisen konnten, nicht aber im Gehirn, was genau der Lokalisation des Forssmannschen Antigens entspricht. Verff. halten es für unmöglich, mit Kaninchenimmunserum gruppenspezifische Eigenschaften nachzuweisen, da das Dazwischenreten des heterogenetischen Antigens die Deutlichkeit der Ergebnisse verwischt. Nach angeführten Protokollen gelang es, in alkoholischen Lösungen von menschlichen Gehirnen durch Absorption mit menschlichen Normalseren sowohl die Eigenschaft A als auch B festzustellen. Der Übergang der gruppenspezifischen Eigenschaften A und B ist noch kein Beweis für die lipoide Natur dieser Eigenschaften, da es auch alkohollösliche Eiweiße gibt. Nach Darstellung der Lipoide Protagon und Ceresit aus menschlichen Gehirnen erwies sich, daß diese Lipoide frei von gruppenspezifischen Eigenschaften sind. Die lipoide Natur der gruppenspezifischen Eigenschaften des Menschen ist somit nachgewiesen. *Mayser* (Stuttgart).<sup>oo</sup>

**Sjinjuschina, M. N.:** Zur gruppenspezifischen Differenzierung der menschlichen Organe. VI. Zur Frage über das Vorkommen des Thomsen-Antigens in den menschlichen Organen. (*Mikrobiol. Forschungsinst., Volksunterrichtskommissariat, Moskau.*) Z. Immun.forschg 66, 491—495 (1930).

Von menschlichen Leichen wurden Gehirn-, Leber-, Milz- und Nierenzellen durch Adsorptionsversuche auf ihren Gehalt von L-Antigen untersucht; als L-Antigen wird nach Thomsen der Receptor bezeichnet, der sich nach Einwirkung der Friedreichschen Bakterien in menschlichen roten Blutkörperchen findet und mit den gruppenspezifischen Antigenen nichts Gemeinsames hat. Einen solchen Receptor enthalten die untersuchten menschlichen Organzellen nicht. *Mayser* (Stuttgart).<sup>oo</sup>

**Tscherikower, R. S., und O. M. Semzova:** Die gruppenspezifische Differenzierung der Organe des Menschen. VII. Zur Frage der gruppenspezifischen Differenzierung der Eihäute. (*Mikrobiol. Forschungsinst., Volksunterrichtskommissariat, Moskau.*) Z. Immun.forschg 67, 240—250 (1930).

Durch Adsorptionsversuche wird festgestellt, daß die Eihäute einschließlich der Decidua weder das Agglutinogen A, noch das Agglutinogen B enthalten, daß sie also nicht gruppenspezifisch differenziert sind. Die Versuche wurden an 11 Nachgeburen von homologen und heterologen Schwangerschaften angestellt und sind ein-

deutig ausgefallen. Das von Oettingen und Witebsky festgestellte Antigen, dessen Nachweis auch den Verff. gelang, erwies sich als das Forssmansche heterogenetische Antigen.

*Mayser (Stuttgart).<sub>o</sub>*

**Foerster, A.: Der heutige Stand der Blutgruppenforschung in seiner gerichtsarztlichen Bedeutung.** (*Vers. d. Med.beamte d. Bezirksver., Münster i. W., Sitzg. v. 6. XII. 1930.*) *Z. Med.beamte* 44, 241—242 (1931).

Verf. geht aus von den isoagglutinablen Substanzen, welche mit den Buchstaben-symbolen A und B bezeichnet werden. Sie können einzeln und gemeinsam vorkommen, aber auch gleichzeitig fehlen. Daraus ergeben sich die verschiedenen Eigenschaften des Blutes, welche heute allgemein mit O, A, B und AB bezeichnet werden. Die Bluteigenschaften werden demonstriert. Die Bedeutung der Blutgruppen für die Aufhellung von Verbrechen wird gezeigt, auf die verschiedenen Untersuchungsmethoden und ihre Erfolgsaussichten wird hingewiesen. Dann folgt in seinem Vortrage die Bedeutung der Blutgruppen in den Alimentenprozessen. Auf Grund des Materials aus dem Institut konnten 7% von der Vaterschaft ausgeschlossen werden. Bei der Kombination von AB und O wird der Bernsteinschen Regel gefolgt. An Hand der Literatur wurde angeführt, daß bisher noch kein einwandfreier Fall bekannt ist, der gegen die Regel spricht. Die Untergruppen werden besprochen, auf die Titrierung muß unbedingt Wert gelegt werden. Serum und Blutkörperchen der 3 in Frage kommenden Personen müssen immer untereinander geprüft werden. *Foerster (z. Z. Frankfurt a. M.).*

**Koller, Siegfried: Statistische Untersuchungen zur Theorie der Blutgruppen und zu ihrer Anwendung vor Gericht.** (*Inst. f. Mathemat. Statistik, Univ. Göttingen.*) *Z. Rassenphysiol.* 3, 121—183 (1931).

Verf. berichtet in dem 1. Teil seiner Arbeit über den Unterschied des Einflusses des Vaters und der Mutter auf die Blutgruppe des Kindes. Er bespricht hier die Blutgruppen und den Lebensablauf und sagt, daß die Untersuchung der verschiedenen Altersklassen auf ihre Blutgruppenzugehörigkeit als eine wichtige neue Methode zur Erforschung gegenwärtiger Rassenverschiebungen anzusehen sei. Bei der Besprechung des Problems der gruppenfremden Schwangerschaft weist er auf die Hirszfeldsche Feststellung hin, daß die Blutgruppe der Mutter häufiger vererbt zu werden scheint als die des Vaters. Weiter geht er auf die Abweichungen der Kinderzahlen in gruppenfremden Ehekombinationen nach Hirszfeld ein und kommt auf Grund von Tabellen tatsächlich zu dem Ergebnis, daß in den Ehen  $O \times A$  und  $O \times B$  Abweichungen in dem Sinne vorliegen, daß die Kinder etwas häufiger von der Blutgruppe der Mutter als von der des Vaters sind. Besonders soll sich dieses Ergebnis in den  $O \times A$ -Ehen ausprägen. Auf Grund dieser Erscheinungen nimmt der Verf. eine statistische Analyse der  $O \times A$ - und der  $O \times B$ -Ehen vor, und benutzt hierbei die Hirszfeldsche Sammelstatistik, das japanische Familienmaterial, das Familienmaterial von Landsteiner und Levine sowie das Familienmaterial von Vuori. Das Resultat der Materialanalyse ergab häufiger ein Übereinstimmen der Zahlen mit der theoretischen Erwartung als eine Abweichung davon. Allerdings beschränkte sich der Verf. bei der Betrachtung auf die Ehen mit bekannter genetischer Konstitution. Durch mehrfache Unterteilung gelang es ihm, die Struktur der Abweichungen zu erkennen. In der überwiegenden Zahl der Fälle war die Abweichung ein O-Überschuß. Bei der Materialanalyse ergab sich unter anderem die Einflußlosigkeit der Gruppenfremdheit auf das Geburtsgewicht. Die Hypothese der systematischen Entwicklungsstörung des Kindes bei gruppenfremder Schwangerschaft wurde widerlegt. Die Abweichungen wurden von ihm in einigen Fällen durch Unchelikheit oder Herkunft aus einer früheren Ehe erklärt. Bei dem O-Überschusse sei zu beachten, daß die Kinder infolge schwacher Entwicklung der Agglutinogene in den ersten Lebensmonaten oder durch Verwendung zu schwacher Testsera zu der Gruppe O gerechnet würden. Derartige Erscheinungen, kombiniert mit Zufallswirkungen genügen nach seiner Ansicht zur Erklärung der Abweichungen in den  $O \times A$ - und  $O \times B$ -Ehen. Dementsprechend könnten die Ab-

weichungen ausgeschaltet werden, wenn die Untersuchung der Blutkörperchen und des Testserums stattfänden. In dem 2. Teil seiner Arbeit geht Koller auf die Erbmerkmale in Vaterschaftsprozessen ein. Er zeigt Beweisfälle, in denen nach den Gesetzen der Vererbung mit Sicherheit ein Ausschluß des Beklagten von der Vaterschaft erfolgen kann. Die Wahrscheinlichkeit dieses Auftretens wurde berechnet. In mehr als  $\frac{1}{3}$  aller Fälle konnte eine Falschbeschuldigung des Mannes aufgedeckt werden. Als Belastungsindizien können Erbmerkmale auftreten, wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, daß ein Unbeteiligter zufällig die mit Mutter und Kind übereinstimmenden Merkmale besitzt. Die Merkmale können als Entlastungsindizien auftreten, wenn bei dominantem Erbgang ein homozygot-dominanter Mann von der Vaterschaft auszuschließen ist.

*Foerster* (z. Z. Frankfurt a. M.).

**Schilling, Viktor:** Ein prinzipiell wichtiges forensisches Gutachten in der Blutgruppenfrage. Fol. haemat. (Lpz.) 43, 301—312 (1931).

Verf. geht in einem Gutachten in der Blutgruppenfrage, in dem über die Behauptung des Beklagten Beweis erhoben werden soll, ob nach den neuesten Forschungen ein Mann der Blutgruppe A der Vater eines zur Blutgruppe O gehörigen Kindes nicht sein kann, auf den heutigen Stand der Blutgruppenforschung ein. Er bringt zunächst den Tatbestand, aus dem sich die Fragestellungen ergeben. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Hervorzuheben ist in der Abhandlung seine Ansicht, daß die Ausschließung eines Vaters AB zur Zeit insofern von der Anschauung des Gutachters abhängig sei, als es ihm in gewisser Hinsicht freistände, einer bestimmten Vererbungstheorie den Vorzug zu geben. Kurz wird auf die von Dungern-Hirszfeldsche Erbformel, auf die Furuhata sche und auf die Bernsteinsche Erbformel hingewiesen. Auch wird die Faktorenaustauschtheorie von K. B. Bauer angeführt. Die Veränderung der Blutgruppen durch Mutation ist nach ihm nicht auszuschließen, allerdings sei die Möglichkeit im Einzelfalle zahlenmäßig als sehr gering anzusehen. Er schlägt vor, daß sich eine Nachprüfung der Blutgruppen durch einen zweiten Sachverständigen zur Ausschließung technischer Fehler dann empfehlen würde, wenn eine Ausschließung vorläge. Seine Arbeit kommt zu dem Schluß, daß die Methode auch allein nach dem heutigen Stande die Anforderungen des § 1717 BGB. erfülle. *Foerster.*

**Merkel, H.:** Über Zwillingsschwangerschaft und Blutgruppenforschung. Münch. med. Wschr. 1931 I, 522—523.

Verf. weist darauf hin, daß bei eineiigen Zwillingen bekanntlich die beiden Früchte stets die gleiche Blutgruppe haben. Allerdings kann ein eineiiges Zwillingsspaar auch verschiedenen Blutgruppen angehören, wenigstens ist dies theoretisch denkbar, wenn es durch 2 Samenfäden einer Kohabitation befruchtet ist. Zweiige Zwillinge können ebensogut gleiche Blutgruppe wie auch verschiedene Blutgruppen aufweisen, z. B. ist das letztere dann der Fall, wenn der Vater oder die Mutter heterozygot sind. Die beiden Zwillingseier können natürlich auch von einer Überschwängung herrühren. Der Beweis hierfür ist bislang für den Menschen nur schwer zu erbringen gewesen. Die Blutgruppenforschung kann hierbei eine Aufklärung geben.

Der Verf. geht auf einen Fall ein, der vor dem Stockholmer Gericht gespielt hat, und der in der Tagespresse sensationell aufgemacht wurde. Ein Sachverständiger hatte sich dahin ausgesprochen, daß in dem vorliegenden Falle die zweieiigen Zwillinge von zwei verschiedenen Vätern herstammen könnten. Die Tagespresse glaubte, daß nun der Beweis erbracht sei, daß das eine Kind von dem geschiedenen Mann und das zweite Kind von dem Beischlaf eines anderen herrühre. Die Erkundigungen, die der Verf. über diese Nachricht einzog, ergab folgendes: Die Mutter hatte die Blutgruppe 0 = 00, das Zwillingsmädchen A = A0, der Zwillingsknabe 0 = 00 und der geschiedene Mann 0 = 00. Das Mädchen konnte somit nicht von dem Ehemann stammen. Es ist aber damit nicht gesagt, daß der Ehemann der Erzeuger des Zwillingsknaben sein muß. Es kommt sicher ein anderer Konkubent in Frage, der sich noch nicht gemeldet hat. Gehört dieser aber der Blutgruppe A an, so kann er mit einer Mutter 0 ein zweieiiges Zwillingsspaar erzeugen, von denen das eine seine Blutgruppe und das andere die Blutgruppe der Mutter hat.

Verf. kommt zu dem Schluß, daß bis jetzt noch nicht der Beweis einer Überschwängung durch die Blutgruppenuntersuchung erbracht worden ist. *Foerster.*

**Merkel: Bewertung der Blutgruppenuntersuchung im Vaterschaftsverfahren vor dem Schwurgericht.** Münch. med. Wschr. 1931 I, 468—469.

In dem mitgeteilten Fall hatte die Kindsmutter (Gruppe O) unter Eid behauptet, daß das Kind (Gruppe A) nur von dem Beklagten (Gruppe O) erzeugt worden sein könnte, weil sie mit keinem anderen Mann während der Empfängniszeit verkehrt hätte. Das Zivilgericht hatte den Beklagten auf Grund des Gutachtens des Gerichtlich-Medizinischen Instituts München als Vater ausgeschlossen und die Unterhaltsklage abgewiesen. In der Voruntersuchung im Schwurgerichtsverfahren wegen Meineids war noch eine zweite Nachuntersuchung vom Gerichtlich-Medizinischen Institut in Erlangen an den Beteiligten durchgeführt worden, natürlich mit dem gleichen Ergebnis der Blutgruppenverteilung. Der Staatsanwalt hielt den Beweis für den Meineid für erbracht und hielt die Anklage aufrecht, das Schwurgericht jedoch (Landgericht München II) „hatte sich nicht von der Schuld der Angeklagten überzeugen können“ und sprach dieselbe frei. Wesentlich bei trug zu diesem Freispruch das Gutachten eines nicht gerichtlich-medizinischen ärzlichen Sachverständigen, der es nochmals für nötig hielt, alle die in der Literatur der früheren Jahre niedergelegten Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vererbung dem Gericht darzulegen.

Merkel (München).

**Thomsen, Oluf: Der Wert der Blutgruppenbestimmung in Vaterschaftssachen, wo die Gruppe der Mutter unbekannt ist.** (Univ.-Inst. f. Allg. Path., Kopenhagen.) Z. Rassenphysiol. 3, 103—107 (1931).

**Thomsen, Oluf: Der Wert der Bluttypenbestimmung in Vaterschaftssachen im Falle unbekannter mütterlicher Gruppe.** (Univ.-Inst. f. Almindelig Pat., København.) Hosp.tid. 1931 I, 33—37 [Dänisch].

Wenn die Blutgruppe der Mutter unbekannt ist, kann man auf die Vaterschaft eines Mannes einem Kinde gegenüber unter Umständen bestimmte Schlüsse ziehen, die dahin gehen, daß 1. der Mann in jedem Fall der Vater sein kann, gleichgültig welchem Typ die Mutter angehört, 2. dies unter keinen Umständen zutreffen kann, 3. die Entscheidung offen bleiben muß. Die Häufigkeit, in der diese 3 Kategorien auftreten, läßt sich ausrechnen, wenn man die relative Häufigkeit der 6 möglichen Phänotypen eines Landes kennt. Es ist nach Verf. möglich, in 65,08% die Antwort zu finden, daß ein Mann in jedem Fall der Vater sein kann, in 2,58% die Antwort, daß er es überhaupt nicht sein kann; in 34,92% wird ohne Kenntnis der Mutter eine Feststellung des Vaters nicht mit Sicherheit angenommen oder ausgeschlossen werden können. Fast gleiche Prozentsätze ergeben sich, wenn man bei der Aufstellung der Kombinationen die beiden Untergruppen A<sup>1</sup> und A<sup>2</sup> besonders berücksichtigt. Diese Berechnungen ließen sich bei der Durchsicht des in der täglichen Praxis gesammelten Materials bestätigen, wobei von 162 Kombinationen 64% einer sicheren Entscheidung zugänglich waren, 36% nicht.

H. Scholz (Königsberg i. Pr.).

**Kunstfehler. Ärzterecht.**

**Reuter, Fritz: Operationsrecht des Arztes und operative Sterilisation.** (Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Graz.) Beitr. gerichtl. Med. 10, 5—46 (1930).

Der Strafprozeß, in welchem der Grazer Chirurg Prof. Schmerz wegen Vornahme von Massensterilisierungen an Männern in gerichtliche Untersuchung gezogen wurde und bei dem Verf. als Gutachter gehört wurde, gibt Veranlassung, sich ausgiebig über das Operationsrecht des Arztes und über operative Sterilisation hauptsächlich des Mannes zu verbreiten. Es werden die verschiedenen Paragraphen des Deutschen und des Österreichischen Str. G. und die der neuen Entwürfe des Deutschen Str. G. ausführlich besprochen und festgestellt, daß die Schaffung eigener Sterilisierungsgesetze nicht nur im Kampfe gegen die Überschwemmung der Gesellschaft mit Verbrechern, geistig Minderwertigen und Defekten, sondern auch zur Ahndung des Mißbrauches der Sterilisierung notwendig ist.

Dietrich (Celle).<sub>o</sub>

**Wagner, Carl P., and D. Elizabeth Bunbury: Incidence of bromide intoxication among psychotic patients.** (Häufigkeit von Bromvergiftung bei psychotischen Kranken.) (Psychopath. Hosp., Univ. of Colorado School of Med., Denver.) J. amer. med. Assoc. 95, 1725—1728 (1930).

Von 1000 Patienten zeigten 77 eine beträchtliche Menge von Brom im Blutserum